

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G.
gültig ab 19. November 2015**

§ 1

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Arbeit des Vorstands wird durch einen Vorsitzenden oder einen Sprecher koordiniert. Der Aufsichtsrat beschließt, ob diese Koordination durch einen Vorsitzenden oder einen Sprecher erfolgt, und ernennt diesen.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten den Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

Der Aufsichtsrat genehmigt die vom Vorstand zu erstellende Leitlinie zum Governance-System. In dieser wird u. a. geregelt, welche strategischen Grundsätze sowie schriftlichen Leit- und Richtlinien vom Aufsichtsrat genehmigt oder diskutiert werden müssen.

§ 2

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

§ 3

Die Bestellung, die Geschäftsführung und der Geschäftsbereich des Aufsichtsrats sind in §§ 13 bis 15 der Satzung geregelt.

§ 4

Nach jeder ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5

Der Aufsichtsrat bestellt

- einen Ausschuss für Vermögensanlagen (Anlageausschuss),
- einen Ausschuss für Vertragsangelegenheiten (Vertragsausschuss),
- einen Prüfungsausschuss.

Der Aufsichtsrat wählt nach jeder ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte die Mitglieder der Ausschüsse sowie den jeweiligen Vorsitzenden.

Seite 2

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
gültig ab 19. November 2015**

Jeder Ausschuss besteht mindestens aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, zu denen der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats gehören sollen. Ehrenvorsitzende des Aufsichtsrats können an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschuss-Vorsitzenden.

§ 6

Der Anlageausschuss genehmigt neue Kapitalanlagen im Rahmen von Grenzen, die in den „Allgemeinen Kapitalanlage-Richtlinien“ festgelegt sind. Die Ausschussmitglieder erhalten regelmäßige sowie ggf. anlassbezogene schriftliche Informationen über vorgesehene bzw. vorgenommene Kapitalanlagen.

§ 7

Der Vertragsausschuss bereitet Entscheidungen über Bestellungen und Wiederbestellungen von Vorstandsmitgliedern vor. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 107 Abs. 3 AktG.

§ 8

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionsystems. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss die Wahl des Abschlussprüfers vor und bereitet die Prüfung und Diskussion der Jahresabschlüsse für den Aufsichtsrat vor.

Der Aufsichtsrat

- Vorsitzender -